

## Produktbeschreibung – Betriebshaftpflichtversicherung mit Fairplayklausel Land- und Forstwirtschaft

**Betriebshaftpflichtversicherung** (Es gelten die Allgemeine Betriebshaftpflichtbedingungen (ABHB) und Haftpflichtzusatzbedingungen für die Land- und Forstwirtschaft (HZBLand))

Soweit nichts anders genannt wird, beträgt die Grundversicherungssumme des Vertrages

**3.000.000 € pauschal für Personen-/Sach- und Vermögensschäden**

und ist 3fach maximiert für alle Schäden eines Versicherungsjahres.

**Betriebshaftpflichtversicherung** (Es gelten die Allgemeine Betriebshaftpflichtbedingungen (ABHB))

Sofern im Einzelnen nicht besonders aufgeführt, gilt die Deckung im Rahmen und Höhe der Grundversicherungssummen.

### Mitversichert ist:

- Nachhaftung bei endgültiger Betriebseinstellung entsprechend der abgelaufenen Vertragslaufzeit, höchstens 5 Jahre;
- Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht  
(Für selbstgenutztes Betriebsgrundstück einschließlich Überlassung an Dritte sowie Vermietung sonstiger Wohn- und Geschäftsimmobilen (soweit Betriebsvermögen, Eigentum Versicherungsnehmer oder geschäftsführender Gesellschafter) bis zu einem Gesamtmietwert von 25.000 € p.a.);
- Bauherrenhaftpflicht ohne Bausummenbegrenzung für eigene Bauvorhaben auf selbstgenutzten Betriebsgrundstücken;
- Teilnahme an Ausstellungen und Messen;
- Durchführung betriebliche Veranstaltungen;
- Besitz und Betrieb von Seil-, Schweb- und Feldbahnen zur Beförderung von Sachen;
- Besitz und Betrieb von nicht selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, Kränen, Winden und Gerüsten sowie deren gelegentliche Überlassung an Dritte;
- Betrieb von Anschlussgleisen;
- Als Inhaber von Verkaufsstellen für Zwecke des versicherten Betriebes;
- Vorsorgeversicherung im Umfang des Vertrages;
- Versehensklausel für nicht gemeldete Risiken;
- Vermögensschäden und Vermögensschäden Datenschutz  
(Auf die eingeschränkte Deckung wird ausdrücklich hingewiesen)
- Auslandsschäden
  - weltweit bei Geschäftsreisen, Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkte, indirekte, nicht bekannte Exporte;
  - innerhalb Europas bei Bau, Montage, Reparatur und Wartungsarbeiten (auch Inspektion und Kundendienst) oder sonstigen Leistungen, sowie direkten Exporten;
 Bei Schäden in USA/Kanada oder deren Territorien beträgt die Selbstbeteiligung 5.000 €, nicht jedoch bei Geschäftsreisen, Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkte.
- Beauftragung von Subunternehmern (einschließlich Transportunternehmen), nicht jedoch die persönliche Haftpflicht der Subunternehmer;
- Schlüsselverlust (einschl. Codekarten);
- Abhandenkommen von Sachen (Betriebsangehörige und Besucher);
- Vertraglich übernommene Haftpflicht des Vertragspartners als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer;
- Allgemeine Geschäftsbedingungen;
- Schiedsgerichtsvereinbarung;
- Mietsachschäden an Gebäuden;
- Tätigkeitsschäden
  - durch Be- und Entladen;
  - an Leitungsschäden – Selbstbeteiligung 150 €;
  - sonstige Tätigkeitsschäden – Selbstbeteiligung 150 €;
  - Tätigkeitsschäden auf eigenem Betriebsgrundstück bis 50.000 € - Selbstbeteiligung 250 €.  
Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen der Beschädigung von Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Lohn- oder –verarbeitung befinden, befunden haben oder die von ihm übernommen wurden sowie der Beschädigung von Schmuck, Antiquitäten, Bilder und Wertsachen, KFZ und Motorräder;
  - durch Hufbeschlag (Hufschmied) – Selbstbeteiligung 150 €;
- Abwässerschäden;
- Arbeits- und Liefergemeinschaften;
- Abbruch- und Einreißarbeiten mit Radiusklausel;
- Strahlenschäden;
- Produkthaftpflicht (Personen-/Sachschäden wegen Sachmängeln in Folge Fehlens von vereinbarten Eigenschaften);
- Ansprüche der Versicherungsnehmer untereinander  
Eingeschlossen sind - abweichend von Ziffer 7.4 (2) AHB - gesetzliche Haftpflichtansprüche der Versicherungsnehmer untereinander wegen Personen- und Sachschäden.  
Nicht versichert sind
  - Schlüsselverlust nach Ziffer 3.6 der ABHB
  - Mietsachschäden nach Ziffer 3.11 der ABHB
  - Kostenschäden (erweiterte Produkthaftpflicht) nach Ziffer 3.18.2 der ABHB [soweit Kostenschäden vereinbart sind]
- Ansprüche mitversicherter Personen untereinander;
- Ansprüche gesetzlicher Vertreter des Versicherungsnehmers;

- Fairplayklausel
  - Anerkennungsklausel;
  - Änderung des Bedingungswerkes;
  - Versehensklausel bei Schadenmeldung;
  - Sachverständigengutachten.
- erweiterter Strafrechtsschutz.

#### **Internetzusatzdeckung** (Es gelten die Zusatzbedingungen für die Nutzer von Internet-Technologien (ZBInternet))

- bis zu einer Höchstersatzleistungssumme von 2.000.000 € innerhalb der Grundversicherungssummen des Vertrages;
- in gleicher Höhe mitversichert Verletzung von Namensrechten.

#### **Ansprüche aus Benachteiligung (AGG-Deckung)**

(Es gelten die Allgemeine Bedingungen zur Haftpflichtversicherung von Ansprüchen aus Benachteiligungen – AVB Benachteiligungen (Stand April 2014))

Mitversichert sind auf Grundlage der „Allgemeine Bedingungen zur Haftpflichtversicherung von Ansprüchen aus Benachteiligungen – AVB Benachteiligungen (Stand April 2014“ Ansprüche aus Benachteiligung bis zu einer Höchstersatzleistungssumme von 50.000 €, 1fach maximiert für alle Schäden eines Versicherungsjahres, innerhalb der Grundversicherungssummen des Vertrages. Die Selbstbeteiligung beträgt 250,00 €.

Hinsichtlich Beginn des Vertrages, Beitragszahlung und Beendigung des Vertrages gelten die Bestimmungen der AHB.

#### **Über HZBLand mitversichert ist**

- Kraftfahrzeuge bis 6 km/h und selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Gabelstapler bis 20 km/h; Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Besitz und Verwendung von nicht selbstfahrenden Geräten und Maschinen sowie nicht zulassungspflichtigen Anhängern im versicherten Betrieb, auch bei Verwendung zu Lohnarbeiten oder in einem gewerblichen Nebenbetrieb.
- Verwendung von Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfung- und Düngemittel innerhalb der versicherten Betriebes;
- Futtermittelerzeugung und sonstige Nebenbetriebe – soweit hierfür keine Gewerbeanmeldung erforderlich ist;
- Ländliche Schankwirtschaft ohne Beherbergung (als Nebenbetrieb nur vom Versicherungsnehmer und seinen Angehörigen betrieben);
- Ferien auf dem Bauernhof mit bis zu 8 Betten und 5 Stellplätzen für Campingwagen;
- Vorübergehende (bis zu 1 Jahr) landwirtschaftliche Tätigkeit im europäischen Ausland (einschl. Tiere);
- Halten, Hüten und Verwenden von Zugtieren;
- Bau und Betrieb von Photovoltaikanlagen bis 100 kw und Windkraftanlagen bis 50 m Höhe einschl. Einspeisung von Elektrizität in das Netz des örtlichen Energieversorgers;
- Regressansprüche der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft;
- Halten, Hüten und Verwenden von Nutztieren, auch Zuchttiere, nicht jedoch Hunde und Pferde;
- Halten, Hüten und Verwenden von Wildtieren soweit sie als Nutztiere in Gehegen und Stallungen gehalten werden;
- Halten und Hüten von Zuchtpferde (nicht Reitpferde). Bei Zuchtstuten einschließlich Nachzucht bis zu 2 Jahren;
- Sachschäden durch gewollten oder ungewollten Deckakt;
- Flurschäden;
- erweiterte Produkthaftpflicht  
Kostenschäden in Höhe und innerhalb der Grundversicherungssummen – Selbstbeteiligung 500 € je Einzel- und je Serienschaden (**erweiterte Produkthaftpflichtversicherung gilt nicht vereinbart bei Nebenerwerbsbetrieben bis 5 ha oder bei Vollverpachtung**);

#### **Umweltversicherung** (Es gelten die Umweltversicherung der Ostangler Brandgilde (Umwelthaftpflicht-/Umweltschadens-Basisversicherung) (UmVOB))

Die Ersatzleistung für mitversicherte Umweltrisiken steht in Höhe und innerhalb der Grundversicherungssummen des Vertrages – 1fach maximiert für alle Schäden eines Versicherungsjahres – zur Verfügung. Von jedem unter den Versicherungsschutz fallenden Umweltschaden trägt der Versicherungsnehmer 500 € selbst. Diese Selbstbeteiligung gilt nicht bei Schäden durch Brand und Explosion.

#### **Umwelthaftpflichtversicherung (UHV)**

- Umwelthaftpflicht-Basisdeckung;
- Umwelthaftpflicht-Regressdeckung;
- Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles.

#### **Umweltschadensversicherung (USV)**

- Umweltschadens-Basisdeckung;
- Umweltschadens-Produktisiko;
- Umweltschadens-Regressdeckung;
- Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles bis 500.000 €;
- Ausgleichssanierung bis 500.000 €
- Vorsorgeversicherung bis 500.000 €
- USV-Zusatzbaustein 1 (einschl. Grundwasser) bis 1.000.000 €

### Grundsätzlich mitversichert (UHV/USV)

- Kleingebinde bis 3.000 l (bis 205 l je Gebinde) auf eigenem Betriebsgrundstück;
- Fett-/Benzin-/Ölabscheider auf eigenem Betriebsgrundstück;
- betrieblichen Anlagen, sofern diese nicht einem förmlichen Genehmigungsverfahren nach §4 Abs. 1 Bundesimmissionschutz-Gesetz (BlmschG) in Verbindung mit §10 BlmschG oder einer Deckungsvorsorge unterliegt. Ausgeschlossen bleiben Anlagen zur Verwertung/Beseitigung von Abfällen sowie Deponien.

### Erweiterungen Umweltversicherung über HZBLand

- WHG-Anlagen auf dem eigenen Betriebsgrundstück soweit die Lagerung im Zusammenhang mit dem Betrieb steht und die Anlagen keiner Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen.
  - Mineralöle und Pflanzenmethylester (Biodiesel) bis 20.000 l;
  - Gastank (Propan/Butan) < 3 t;
  - Sickersäfte aus Silos sowie Jauche und Gülle bis 5 Mio. l (keine Lagunen);
  - Fester Stalldung;
  - Nahrungs-, Genuss- und Futtermittel;
  - Festdünger bis 50 t Lagermenge;
  - Flüssigdünger bis 50.000 l;
  - Sonstige umweltgefährliche Stoffe bis 5.000 l;
  - Altöl bis 1.000 l;
- WHG-Anlagen außerhalb des eigenen Betriebsgrundstückes.
  - Mobile Jauche-/Güllebehälter bis 30.000 l;
  - Betriebsmittel in mitversicherten KFZ und Arbeitsmaschinen;
- Abwasserrisiko aus dem Betrieb einer Kleinkläranlage
- Betrieb von Anlagen auf dem eigenen Betriebsgrundstück zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Rindern oder Schweinen  
(Auch wenn es sich um genehmigungspflichtige Anlagen nach Nr. 7.1 des Anhangs zur Bundes-Immissions-Schutzverordnung – **nicht jedoch nach Anhang 1 des Umwelt-Haftungs-Gesetzes** – handelt. Voraussetzung ist, dass die Anlage zu dem versicherten land- und forstwirtschaftlichen Betrieb gehört).

Hinweis: Anlagen gemäß Anhang 1 und 2 Umwelthaftungsgesetz (UHG) können nur nach besonderer Prüfung über einen gesonderten Vertrag versichert werden. Sind derartige Anlagen vorhanden, entfällt die Mitversicherung für Umweltrisiken vollständig, Versicherungsschutz besteht dann nur über besondere Vereinbarung.

### Private Haftpflichtversicherungen

Soweit private Haftpflichtversicherungen vereinbart sind, gilt grundsätzlich das Exklusiv-Paket und Familienversicherung versichert.

Die hier mitversicherten privaten Haftpflichtversicherungen sind rechtlich selbständige Verträge. Die Versicherungssumme für mitversicherte private Risiken steht in gleicher Höhe **und innerhalb** der Grundversicherungssumme zur Betriebshaftpflichtversicherung zur Verfügung. Für mitversicherte private Risiken steht insoweit keine eigene Versicherungssumme zur Verfügung.

Bei Umwandlung der Betriebs-/ Berufshaftpflichtversicherung in eine Nachhaftungsversicherung entfällt der Versicherungsschutz für private Risiken. Versicherungsschutz hierfür muss dann gesondert beantragt werden.

### Im Rahmen der landwirtschaftlichen Betriebshaftpflichtversicherung sind mitversichert

- Privathaftpflichtversicherung des Versicherungsnehmer  
(bei mehreren Versicherungsnehmern z.B. bei einer GbR – namentliche Nennung erforderlich)
- Privathaftpflichtversicherung der/des Altenteiler/in

Der genaue Deckungsumfang ist dem Bedingungsheft Vertragsunterlagen zu Ihrer privaten Haftpflichtversicherung zu entnehmen. Es gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und die Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Privathaftpflichtversicherung BBR Privat Exklusivpaket Fair Play sowie die Zusatzvereinbarungen.

Gegen Zusatzbeitrag kann mitversichert werden

- ✓ Fair Play Plus Klausel
- ✓ Dienst- und Amtshaftpflichtversicherung öffentlicher Dienst

**Eine Kurzdarstellung des Versicherungsschutzes für private Risiken können Sie „Alles auf einen Blick“ entnehmen.**